

SECO / Direktion für Arbeit
Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung
Ressort Rechtsvollzug
C. Alain Vuissoz
Effingerstr.31
3003 Bern

Bern, 16. Dezember 2010

Stellungnahme zur Revision der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung; AVIV)

Stellungnahme der Grünen Partei der Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung AVIV.

Grundsätzliche Bemerkungen

Wegen der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG wird die Arbeitslosenversicherung ALV in Zukunft weniger flexibel auf Konjunkturschwankungen reagieren können – indem beispielsweise in Rezessionen die Zahl der Taggelder nicht mehr erhöht werden kann. Für die Grüne Partei ist es daher von grosser Bedeutung, dass der noch vorhandene konjunkturpolitische Spielraum innerhalb des bestehenden Gesetzes (AVIG) maximal ausgeschöpft wird.

Der Leistungsabbau im revidierten AVIG wird Personen, welche Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt haben, besonders treffen (Wiedereinsteigerinnen, Arbeitnehmende in prekären Arbeitsverhältnissen, Kulturschaffende u.a.) Die Verordnung muss dieses Problem entschärfen. Durch Sonderregelungen bezüglich Beitragszeit für Personen mit befristeten Arbeitsverträgen (z.B. Tänzer, Musiker, Schauspieler) kann die weitere Prekarisierung dieser Berufsgruppen verhindert werden.

Die Grüne Partei erwartet, dass die finanziellen Leistungen der Arbeitslosenversicherung konsequent der Lohn- und Teuerungsentwicklung angepasst werden. Mit grosszügigen Übergangsbestimmungen sollen die vor dem 1. April 2011 angemeldeten Arbeitslosen den bisherigen Rahmenfristen und Regelungen für Ersatzleistungen unterstellt bleiben. Für Kantone mit besonders hoher Arbeitslosigkeit (>5%) sollen Ausnahmeregelungen gelten.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 6 Abs. 1ter Besondere Wartezeiten

Art. 64a Abs. 1 lit. b AVIG gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Teilnahme an Berufspraktika bei erhöhter Arbeitslosigkeit auch für Personen während einer Wartezeit nach Art. 18 Abs. 2 AVIG vorzusehen. Der Grüne Partei begrüsst, dass der Bundesrat von dieser Kompetenz Gebrauch macht. Das Kriterium einer Arbeitslosenquote von 3.3 Prozent ist aber nicht angemessen. Die AVIG-Revision wird dazu führen, dass die Arbeitslosenquote um rund 0.3 Prozentpunkte sinken wird. Mit der Anpassung an die neuen Volkszählungsdaten erfolgt eine weitere Reduktion der Quote um rund 0.5 Prozentpunkte. Eine überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit dürfte daher künftig bereits ungefähr bei einem Wert von über 2.5 Prozent vorliegen. Im Artikel ist daher „3.3 Prozent“ durch „2.5 Prozent“ zu ersetzen.

Art. 6 Abs. 2 Allgemeine Wartezeiten

Der monatliche Grenzwert von 3'000 Franken wurde umgewandelt in einen Jahresgrenzwert von 36'000 Franken. Dieser Grenzwert wurde seit 1995 nicht mehr der Teuerung angeglichen. Wir fordern ein Angleichen des Grenzwertes gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK). Diese bedeutet eine Zunahme von 12.3% seit 1995 und damit ein neuer jährlicher Grenzwert von 40'400 Franken.

Art. 12a Beitragszeit in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen

Um auch die Kulturschaffenden im Falle von Arbeitslosigkeit adäquat zu schützen, soll die ermittelte Beitragszeit für die ersten 90 Kalendertage eines befristeten Arbeitsverhältnisses, statt wie bisher für 30 Kalendertage, verdoppelt werden.

Art. 37 Bemessungszeitraum für den versicherten Verdienst

Indem bei der Bemessung des versicherten Verdienstes von Kulturschaffenden Monate ohne Einkommen nicht mehr berücksichtigt werden, ergibt sich für die betroffenen Personen eine Verbesserung. Da es sich bei dieser Regelung um eine spezifische Direktive handelt wäre ein eigener Absatz zum Thema Kulturschaffende wünschenswert.

Art. 40 Mindestgrenze des versicherten Verdienstes (Art. 23 Abs. 1 AVIG)

Die Anhebung der Mindestgrenze auf neu 800 Franken bedeutet eine Ausgrenzung von Teilzeitpensen mit niedrigen Einkommen. Die bisherige Regelegung sollte deshalb beibehalten werden.

Entscheidend als Kriterium des Anspruches in solchen Fällen ist die Vermittlungsbereitschaft und die muss gemäss Rechtsprechung mindestens 20 Prozent eines Vollzeitpensums betragen.

Art. 41 Pauschalansätze

Die Pauschalansätze müssen an die seit der letzten Revision aufgelaufene Lohn- und Teuerungsentwicklung angepasst werden.

Art. 42 Taggeldanspruch bei vorübergehender Arbeitsfähigkeit (Art. 28 AVIG)

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Präzisierungen, sie erleichtern den Vollzug sowohl für die RAV wie auch für die Kassen.

Art. 45 Abs. 5 Beginn der Einstellungsfrist und Dauer der Einstellung (Art. 30 Abs. 3 und 3bis AVIG)

Bei dieser Regelung muss die Einstellungsdauer für selbstverschuldete Arbeitslosigkeit ausdrücklich ausgeklammert bleiben. Es kann nicht sein, dass eine versicherte Person, die z.B. vor drei Jahren infolge grundloser Selbstkündigung eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung zu bestehen hatte nun bei einer Wiederanmeldung in einer neuen Rahmenfrist Leistungsbezug wegen erneuter selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit (z.B. Kündigung durch Arbeitgeber nach vorhergehender Abmahnung) einfach eine höhere Einstellungsdauer in Kauf nehmen muss. Die Einzelfallbeurteilung wird dadurch willkürlich missachtet.

Das im erläuternden Bericht zum Entwurf der Arbeitslosenversicherung zitierte Bundesgerichtsurteil bezieht sich auf Sanktionen im Bereich der Nichtbefolgung von Weisungen des RAV bei arbeitsmarktlichen Massnahmen. Es handelte sich um einen Kursabbruch. Dieses Urteil kann deshalb nicht für Sanktionen im Bereich des Artikel 30 Abs. 1 lit. a AVIG zur Anwendung kommen.

Um die Verhältnismässigkeit zu wahren, sollte daher die heutige Bestimmung in Art 45 Art. 2bis beibehalten werden.

Art. 81b Mindesttaggeld

Das Mindesttaggeld muss an die seit der letzten Revision aufgelaufene Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden.

Art. 82 Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen

Versicherte sollen nach Ablauf der Rahmenfrist nicht während zwei Jahren von jeglichen Bildungs- oder Beschäftigungsprogrammen ausgeschlossen werden. Die Grüne Partei ist gegen die Einführung von Art.82

Art. 131 b – Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der AVIG Revision am 1. April 2011

Die Anwendung der AVIG Revision wird an verschiedenen Stellen grosse Probleme verursachen:

- Bei den Kantonen werden viele Ausgesteuerte zum gleichen Zeitpunkt Hilfe in Anspruch nehmen müssen
- Bei den Arbeitslosenkassen und den RAV BeraterInnen: Sie werden Mühe bekunden den Versicherten die abrupte Leistungsreduktion zu vermitteln
- Bei den Versicherten selber, welche abrupt weniger Leistungen beziehen können

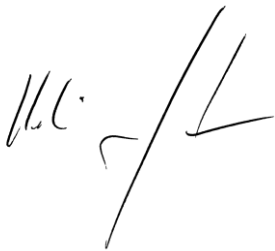
Aus diesen Gründen verlangt die Grüne Partei:

- Für Tatsachen, die vor dem 1. April 2011 eingetreten sind, soll das bisherige Recht gelten. Für Versicherte, welche sich vor dem 1. April 2011 gemeldet haben, sollen nicht die neuen Rahmenfristen und Regelungen für Ersatzleistungen gelten.

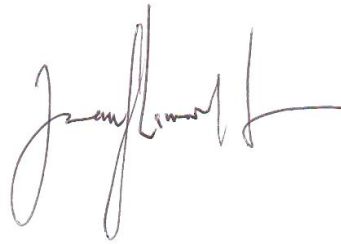
- In Kantonen mit einem Arbeitslosenanteil von 5% oder mehr am 31. März 2011, müssen die neuen Bestimmungen nicht angewendet werden. Erst wenn der Arbeitslosenanteil unter 5% sinkt muss die Revision umgesetzt werden.

Wir bitten Sie, die Anliegen und Vorschläge wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Handwritten signature of Ueli Leuenberger in black ink, consisting of stylized initials and a long horizontal stroke.

Ueli Leuenberger
Präsident der Grünen Schweiz

Handwritten signature of Iwan Schauwecker in black ink, featuring a large, looped initial 'J' followed by a horizontal line.

Iwan Schauwecker
Politischer Sekretär